

nossen nur das Schulgeld bezahlen sollten. Man denke sich nur z. B. den Fall, daß Jemand nur eine vielleicht kurze Zeit lang an dem Orte sich aufhält, es kommt während dieser Zeit ein bedeutender Bau an dem Schullocal vor, und nun wollte man ihn dazu anhalten, daß er seine Beiträge zu Herstellung eines Gebäudes, das er für sein Kind nicht lange benutz hat, und ferner benutzen wird, um das Local wieder für einen Zeitraum von vielleicht 50 bis 60 Jahren in Stand zu setzen, leisten soll; ich würde es bei Entrichtung eines Schulgeldes bewenden lassen, da der Vater, wenn er Gemeindeglied ist, ohnehin zum Aufwand für das Schulwesen beizutragen hätte. Man denke sich aber, der Fall komme bei Militärpersonen vor, deren Aufenthalt oft wechselt.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Durch das, was Se. Excellenz bereits gesagt hat, ist größtentheils das überflüssig worden, was ich habe sagen wollen. Ich bin gegen allen Zwang in Absicht auf Religion. Wenn die andern Glaubensverwandten verbunden sein sollen, ihre Kinder in die Ortschule zu schicken, so bin ich einverstanden. Ich habe auch gar nichts dagegen, wenn sie an dem Religionsunterricht wollen Antheil nehmen lassen, aber daß die Katholiken, die Bekenner des mosaischen Glaubens dazu gezwungen werden sollen, streitet gegen die Rechte der älteren Gewalt. Wir haben bei dem Gesetz über gemischte Ehen als Grundsatz angenommen, daß der Vater bestimmen kann, in welcher Religion seine Kinder erzogen werden sollen. Hier wäre ein Widerspruch. Warum soll es nicht erlaubt sein, seine Kinder durch einen Andern erziehen zu lassen, als selbst zu unterrichten.

Abg. Eisenstuck: Ich muß doch bemerken, daß die Deputation die Sache gar nicht aus dem Gesichtspuncte behandelt hat, was dann geschehen soll, wenn die Mehrzahl in der Gemeinde protestantisch und die Minderzahl katholisch ist. Das ist in dem einen, wie in dem andern Falle ganz gleich; der Grundsatz soll feststehen: „Es sind die Volksschulen für alle Confessionen bestimmt.“ Nun sehe ich kein Bedenken darin, um so weniger, als hier nicht ausgeschlossen ist, Privatunterricht nehmen zu lassen. Diese Freiheit ist ja im Gesetze ausgesprochen, und die Volksschulen, wie sie im vorliegenden Gesetze ausgesprochen, sind nur subsidiarisch; sie lassen jede andere Art des Unterrichts durch Befähigte zu, und wie da ein Zwang vorliegen soll, sehe ich nicht ein. Die Sache ist auch praktisch ausführbar; wir haben sie schon; ich wiederhole es, es findet dieß Verhältnis schon seit vielen Jahren bei den oberlausitzer Gemeinden statt; und es hat keine Inconvenienz gegeben. Ich glaube, wir streiten gegen einen Feind, der uns entgegentreten soll, und der gar nicht vorhanden ist, gegen ein Bedenken, das gar nicht erhoben werden kann, weil es keine feste Grundlage hat. Allerdings ist es etwas anders, wenn man die Sache so stellen will, als solle dadurch erreicht werden, daß das Kind in das Reich einer andern Kirche übertrete; aber dieses Bedenken der Proselytenmacherei hat die Deputation nicht gehabt. Bei den gemischten Ehen ist die Freiheit aufrecht erhalten worden, es ist auch hier so, es ist ja der Privatunterricht nachgelassen. Es

kann jeder katholische Hausvater einen Hauslehrer halten, das ist nicht beschränkt, und konnte nicht beschränkt werden, weil es schon im Westphälischen Frieden bestimmt wurde. Wenn das Gesetz einmal umfassend sein soll, so muß auch keine Confession ausgenommen werden. Es ist der Grundsatz in der Theorie richtig, und hat sich auch in der Praxis bewährt. Ich weiß nicht, warum wir nur bei uns immer die großen Bedenken sehen; es ist keine Beeinträchtigung, es ist Zufälligkeit, ob in einem Orte mehr Protestanten oder mehr Katholiken sind; es giebt allerdings Gemeinden, in denen die Mehrzahl katholisch ist; daß dieß nicht in den Erblanden stattfindet, gebe ich zu.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Nur zwei Worte zur Widerlegung. Ich frage, ob die Worte „verbunden sein, Verbindlichkeit“ nicht einen Zwang von Seiten des Staats ausdrücken? Wie würde es uns gefallen, wenn in einem benachbarten katholischen Lande ein Gesetz erlassen würde, daß die Protestanten ihre Kinder an dem katholischen Religionsunterrichte müßten Theil nehmen lassen. Wir müssen gerecht, wir müssen billig, wir müssen nach gleichen Grundsätzen verfahren.

Abg. Richter (aus Zwickau): Man fängt bereits an, sich über den Punct zu verbreiten, welcher eintritt, wenn die Kinder einer Confession in die Schule einer andern geschickt werden sollen. Ich glaube, so weit sind wir noch nicht, ich finde noch keine Consequenz in Bezug auf die Ortschulen. Referent hat zwar erklärt, daß die Ortschule die der zahlreichsten Confession im Orte sei. Das ist aber noch nicht fest bestimmt; das ist jetzt noch die Privatmeinung des Referenten, deren Wichtigkeit ich wenigstens in Zweifel ziehen muß. Wenn eine Consequenz hereinkommen soll, so müßte es so heißen: „Es hat jedoch die Gemeinde jedes Ortes u.“

Abg. Roux: Die Deputation scheint mißverstanden worden zu sein. Der Deputation ist nicht in den Sinn gekommen, einen Zwang in den §§. 2. und 3. auszusprechen. Wenn wir bei diesem Vorschlage in Parenthese setzen: Vergleiche §. 62., so würde sich das ganze Bedenken beseitigen. Es ist aber auch eigentlich das überflüssig; denn wenn im Allgemeinen die Bestimmung getroffen und im §. 62. speciell steht, daß Niemand gezwungen sei, so weiß ich nicht, welches Bedenken gegen den Vorschlag der Deputation erhoben werden könnte. Was in Bezug auf die Ortschule vorgebracht wurde, ist mir auch zweifellos; es ist die im Orte vorhandene Schule, und ich glaube, es bedarf keiner nähern Bezeichnung. Die Deputation hat nur vorbeugen wollen, daß nicht allzu viele Schulen unnöthiger Weise errichtet werden.

Abg. Puttrich: Als Deputationsmitglied habe ich zwar früher im ganzen Sinne dieses Satzes mich den übrigen verehrten Deputationsmitgliedern angeschlossen, jedoch ein Punct fällt mir anjeho bei den vielfachen Erläuterungen dieses §. auf, welcher vielleicht späterhin alsdann noch in Erwähnung gezogen werden könnte, nämlich es ist gesagt: „sind die Einwohner eines Orts oder Schulbezirks verschiedenen christlichen Confessionen zugethan, so können die Bekenner jedes Glaubens eine eigene Schulanstalt für ihre Kinder errichten;“ ich will nur als